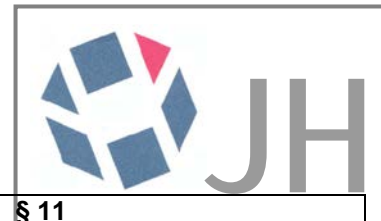




SATZUNG DER JUNGHANDWERKERSCHAFT

<p style="text-align: center;">§ 1 Name und Sitz</p> <p>Die Junghandwerkerschaft trägt den Namen</p> <p>Arbeitskreis Waldecker Handwerker - Junghandwerkerschaft Waldeck -</p> <p>und hat seinen Sitz in Korbach</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Zweck</p> <p>Die Junghandwerkerschaft dient gemeinnützigen Zwecken, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit durch eine Tätigkeit gefördert wird, die dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichen Gebiet nützt.</p> <p>Die Junghandwerkerschaft dient ferner der Förderung der Wissenschaft und Kunst, der Erziehung und der Volksbildung, insbesondere durch Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen in wissenschaftlichen, sozialen und kulturellen Fragen, der Förderung der Berufsausbildung, insbesondere durch Vertretung der Allgemeinbildung und der fachlichen Weiterbildung, der Förderung der Staatskunde und der handwerklichen Zukunft, sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit.</p> <p>Die Junghandwerkerschaft dient auch der Verbesserung der Beziehungen unter Handwerksmeistern und Ihren Familienangehörigen.</p> <p>Die Junghandwerkerschaft dient auch zur Durchführung von Veranstaltungen geselliger Art oder zur Durchführung von Studienfahrten.</p> <p>Die Junghandwerkerschaft ist parteipolitisch neutral und überprofessionell. Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Gewinnverwendung</p> <p>Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Junghandwerkerschaft.</p> <p>Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Junghandwerkerschaft keine Ihrer eingezahlten Beiträge oder Ihrer geleisteten Sacheinlagen wieder.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Verwaltungsausgaben</p> <p>Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Junghandwerkerschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Auflösung der Junghandwerkerschaft</p> <p>Bei Auflösung oder Aufhebung der Junghandwerkerschaft oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Junghandwerkerschaft an die Kreishandwerkerschaft Waldeck-Frankenberg in Korbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Mitgliedschaft</p> <p>Mitglied kann jeder sein, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, dem Junghandwerk nahe steht und sich zu den Zielen des Junghandwerks Waldeck (§ 2 der Satzung) bekennt.</p> <p>Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen. Im Falle der Ablehnung des Antrags durch den Vorstand ist eine Anrufung der Mitgliederversammlung möglich, welche die Aufnahme als Mitglied mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen kann. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch schriftliche Kündigung des Mitglieds zum Jahresende oder durch Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seine Verpflichtungen gegenüber der Junghandwerkerschaft Waldeck nicht erfüllt, die Interessen der Junghandwerkerschaft Waldeck gröblich verletzt oder sich schwerer ehrenwürdiger Handlungen schuldig macht.</p> <p>Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss des Vorstandes ist dem Mitglied unter Nennung der Gründe schriftlich mitzuteilen. Seine Berufung an die Mitgliederversammlung, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig entscheidet, ist möglich. Mitglieder, die sich um das Junghandwerk besonders verdient gemacht haben, können auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes Ehrenmitglieder werden.</p>
--	--



<p style="text-align: center;">§ 8 Beiträge</p> <p>Zur Deckung der durch die Tätigkeit des Junghandwerks Waldeck entstehenden Kosten werden Beiträge erhoben, die jährlich zu entrichten sind; die Höhe des Beitrages wird von der Jahreshauptversammlung beschlossen. Nicht erwerbstätige Mitglieder sind auf Antrag für die Dauer ihrer Erwerbslosigkeit von der Beitragszahlung befreit.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Organe</p> <p>Organe der Junghandwerkerschaft Waldeck sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Mitgliederversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung der Junghandwerkerschaft Waldeck wird durch die Mitglieder gebildet. Die Einberufung zur Jahreshauptversammlung (§ 11) erfolgt schriftlich zwei Wochen vor dem Versammlungstermin; das gleiche gilt für Mitgliederversammlungen, in denen Satzungsänderungen oder die Auflösung der Junghandwerkerschaft Waldeck beschlossen werden soll.</p> <p>Zu Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.</p> <p>Für die Auflösung der Junghandwerkerschaft Waldeck ist ein Beschluss von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erforderlich, Wird die jeweils erforderliche Mehrheit in der ersten anberaumten Mitgliederversammlung mit einer Frist von 4 Wochen einberufen; in dieser Versammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder ein Beschluss über die Auflösung gefasst werden. In der Einberufung ist hierauf hinzuweisen. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist . Die Mitgliederversammlung wird in folgenden Fällen einberufen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. einmal jährlich zur Jahreshauptversammlung,2. wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder dies verlangen3. wenn ein Bedarf hierfür besteht, nach Entscheidungen des Vorstandes. <p>Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden soweit nicht anders in der Satzung bestimmt ist mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Vorstand</p> <p>Der von der Jahreshauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern: dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und drei Beisitzern.</p> <p>Zur Vertretung der Junghandwerkerschaft im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder je einzeln berechtigt.</p> <p>Zu Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.</p> <p>Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Aufstellung und Durchführung des Arbeitsprogramms und die Durchführung aller sonstigen Maßnahmen, die zur Erfüllung der Ziele des Zwecks (§ 2 dieser Satzung) der Junghandwerkerschaft Waldeck dienen.</p> <p>Der Kassierer hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen. Zum Schluss des Geschäftsjahres ist ein Kassenbericht anzufertigen, der die Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung bedarf. Jährlich findet eine Rechnungsprüfung statt.</p> <p>Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; Barauslagen, die ihnen aus der Vorstandstätigkeit erwachsen, werden im Rahmen der Haushaltsmittel erstattet.</p> <p>Die Jahreshauptversammlung kann bei Bedarf zur Unterstützung des Vorstandes bis zu sieben Beigeordneten, und Ausschüsse für bestimmte Ausgaben einsetzen.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Arbeitsgemeinschaft und Fachgruppen</p> <p>Für bestimmte Aufgaben können nach Bedarf aus den Reihen der Mitglieder Arbeitsgemeinschaften und Fachgruppen gebildet werden. Ihre Bildung bedarf der Genehmigung durch den Vorstand. Die Arbeitsgemeinschaft und Fachgruppen wählen ihren Obmann selbst.</p> <p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB über einen eingetragenen Verein sinngemäß.</p> <p style="text-align: center;">§ 14</p> <p>Vorstehende Satzung wurde am 18. Februar 2002 beschlossen.</p>
--	---